



Reisekostenvergütung bis 31.12.2021

Vorschrift	EUR	
		DB 2. Kl.
§5 LRKG		
§ 6 (1) Satz 2 LRKG		
„große“ Wegstreckenentschädigung (WE) priv. Kfz je km:		0,30
„große“ WE priv. zweirädriges Kfz je km:		0,13
§ 6(2) LRKG		
„kleine“ WE bis 50 km priv. Kfz je km:		0,30
„kleine“ WE für jeden weiteren km, höchstens 100,00 EUR:		0,20
„kleine WE bis 50 km priv. zweirädriges priv. Kfz:		0,13
„kleine“ WE für jeden weiteren km, höchstens 50,00 EUR:		0,10
§ 6(3) LRKG		
WE priv. Fahrrad		0,06
§ 6 (4 und 5) LRKG		
Mitnahmeentschädigung für Personen, oder Sachen mit einem Gewicht von mehr als 40 kg, oder sperrigen Gegenständen je km:		0,02
§ 7 (1) LRKG Tagegeld		
mehr als 8 Std:		6,00
mehr als 11 Std:		12,00
24 Std.:		24,00
bei unentgeltlicher Verpflegung Kürzung		
Frühstück:		-4,80
Mittag- und Abendessen (jeweils):		-9,60
Aufwandsvergütung		
mehr als 8 Std.:		4,00
mehr als 14 Std.:		7,00
24 Std.:		19,00
§ 8 (1) Satz 1 LRKG Übernachtungspauschale		20,00
Bei Übernachtungen in Großstätten (mehr als 100.000 Einwohner) kann ein Betrag von bis zu 80,00 EUR in anderen Orten von bis zu 50,00 EUR als erforderlich angesehen werden Frühstückskosten bis zu 10,00 EUR		



§ 3 (2) Nr. 1 bis 3 TEVO		
Trennungstagegeld Nr. 1:		14,00
Trennungstagegeld Nr. 2:		9,00
Trennungstagegeld Nr. 3:		7,00
§ 6 (2) TEVO Verpflegungszuschuß:		2,00
§ 6 (3) TEVO		
WE priv. Kfz je km:		0,22
WE priv. zweirädriges Kfz je km:		0,12
WE priv. Fahrrad je km:		0,06

Die Reisekostenvergütung / Trennungentschädigung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten schriftlich zu beantragen.

Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges. Bei unentgeltlicher Bereitstellung von Frühstück, Mittag und Abendessen wird kein TG gewährt